

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

neu melialli

in pinde

des

Neuschafel und Vallengin

und

melialli

und

der
n
er
fer
na
rie
der





210
84

Wir Friderich Wilhelm von
Gottes Gnaden / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ketz-

zämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; in
Gelbern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörß /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der
Behre und Wisingen / Herr zu Ravenstein / der Land: Klostock / Stargard / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda, &c. &c. Entbieten Unserm
Dohm-Capitul / Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / wie auch unsern Land-Räthen / Hauptleuten / Commislaris, Beamb-
ten / Magistraten in Städten und Flecken / Gerichtshaltern und Arendatoren im Herzogthum Magdeburg Unsere Gnade und Gruss / und fügen de-
nenselben zu wissen / wie ihnen dann auch zum Theil nicht unbekandt seyn kan, daß Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt Uns äusserst angelegen
seyn lassen / die Manufacturen und sonderlich die Woll-Fabriquen durch verschiedene heilsame Edicta in mehren Flor und Aufnehmen zu bringen.
Wann Wir nun höchst nöthig erachten / daß zu Verbesserung der Schäfererey / und folglich auch zum besten der Wollen-Weber in Unserm Herzog-
thum Magdeburg / die grob-härrigte Horn- und Schaaf-Vöcke ferner hin bey Straffe der Confiscation nicht mehr zu dulden / Wir auch bereits
in dem Woll-Edict de Anno 1714. / und in der Instruction vor die Ausreuter vom 15. Septembr. 1713. §. 2. / und deren Declaration vom
16. Maji 1714. ernstlich verbotthen / keine Heide- und Horn-Vöcke bey denen Heerden und Schäfererey Unserer Beampten / derer von Adel und al-
len andern zu leiden: Als lassen Wir es dabey nicht allein betwenden / sondern verordnen hiemit aufs nachdrücklichste / daß so fort und längstens in-
nerhalb sechs Wochen nach Publicirung dieses Unsers Patents, die noch etwa verhandene grob-haarigte Schaaf-Vöcke gänzlich und bey Straffe der
Confiscation abgeschafft / und dagegen aus denen benachbarten angrenzenden Orten fein-haarigte angeschafft werden sollen / worauf dann Eingangs
erwehnte Unsere Bediente / insbesondere aber die Policy- und Land-Neuter genau Acht haben / und nach Ablauf der gesetzten sechs Wochen alle Schä-
fererey von Dorff zu Dorff und Stadt zu Stadt visitiren / und ihnen die dabey verhandene Vöcke vorzeigen lassen sollen / da sie dann die grob-haarigte
Schaaf-Vöcke verordneter Massen so fort zu confisciren / und die Contravenienten Unserm dortigen Commisliariat zu besonderer Bestrafung
nahmhaft zu machen haben. Diese Visitation sollen die Policy- und Land-Neuter jährlich im December vornehmen / und davon Dero Be-
richte an das Magdeburgische Commisliariat einsenden. Wornach sich ein jeder / den es angehet / gebührend zu achten / und wiedrigensals vor
Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen zu Berlin/
den 31^{ten} Decembris 1718.

Wir. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





